

## **B E W E H R T E   S A T Z U N G**

**für die Nutzung des Kellerwaldes**

**im Bereich des Annafestgeländes**

vom 02.07.1984

(Amtsblatt vom 06.07.1984, S. 80 ff.)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl.  
der nachstehend aufgeführten Änderungen

### **Änderungen:**

1. Änderungssatzung vom 11.12.1984 (Amtsblatt vom 21.12.1984)  
In Kraft getreten ab 22.12.1984
2. Änderungssatzung vom 21.05.1986 (Amtsblatt vom 30.05.1986)  
In Kraft getreten ab 31.05.1986
3. Änderungssatzung vom 05.10.2001 (Amtsblatt vom 09.11.2001)  
In Kraft getreten ab 10.11.2001

Anlage: 1 Lageplan

**Benutzungsordnung**  
**für die Nutzung des Kellerwaldes**  
**im Bereich des Annafestgeländes**

Der Kellerwald im Bereich des Annafestgeländes mit seinem alten Bestand an Laubbäumen ist wegen seiner landschaftlichen Schönheit, seiner Beliebtheit als Naherholungsgebiet, seiner jahrhundertalten Felsenkeller und seiner Bedeutung als Festgelände für das traditionsreiche Annafest besonders schutzwürdig.

Die Stadt Forchheim erläßt deshalb als Eigentümerin des Kellerwaldes folgende

Benutzungsordnung  
für die Nutzung des Kellerwaldes  
im Bereich des Annafestgeländes

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

Die Nutzer (z. B. Schankplatzinhaber, Inhaber von Verkaufsstellen aller Art) und Besucher des Kellerwaldes haben auf die Landschaft und den Bestand des Kellerwaldes Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den Bäumen Schaden zufügt, das Gesamtbild des Kellerwaldes nachteilig beeinträchtigt oder andere mehr als vertretbar belästigt.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für den Teil des Kellerwaldes, auf dem traditionsgemäß das Annafest stattfindet. Er ist in dem beiliegenden Lageplan rot umrandet. Der Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Verbote

Der Kellerwald muß in seiner landschaftlichen Schönheit erhalten werden.

Es ist deshalb verboten:

1. Bäume zu fällen oder zu beschädigen,
2. den Boden mit wasserundurchlässigem Material wie Beton, Asphalt, Platten u. ä. zu befestigen, ausgenommen § 4 Ziff. 8,
3. die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern.

Unberührt bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung des Kellerwaldes und der laufende Unterhalt der Erdoberfläche.

§ 3

Unzulässige Nutzungen

Es ist nicht zulässig:

1. die Schankplätze ohne Genehmigung durch die Stadt Forchheim zu erweitern oder über das zulässige Maß hinaus zu nutzen,
2. das Anbringen von Werbeanlagen jeder Art auf den Schankplätzen und Wegen außerhalb der Annafestzeit, ausgenommen bleiben die Hinweise auf die einzelnen Keller,
3. auf den Schankplätzen Überdachungen anzubringen, soweit nicht Ausnahmen nach § 3 Ziff. 3 und § 4 Ziff. 9 zugelassen werden.

In der Zeit vom 1. Juli bis 15. August eines jeden Jahres darf höchstens 1/3 der Nutzfläche eines Schankplatzes vorübergehend behelfsmäßig ohne dauerhafte Verbindung mit dem Boden im Einvernehmen mit der Stadt mit einem Regenschutz versehen werden. Als Stützen dürfen nur Holzstangen oder dunkel gestrichene Eisenstangen und als Überdachung nur schwer entflammbares grünes, braunes oder farbloses Material nach DIN 4102 verwendet werden. Nach Ablauf der Gestattungszeit sind alle zur Überdachung verwendeten Teile einschließlich der Stützen unverzüglich wieder zu entfernen, der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Die Festlegung der zu überdachenden Fläche hat im Einvernehmen mit der Stadt Forchheim erfolgen.

Bei der Ermittlung der 1/3 Nutzfläche sind Überdachungen von Schankplätzen, die im Erbbaurecht von der Stadt Forchheim überlassen worden sind sowie vorhandene und genehmigte feste Überdachungen von Sitzplätzen anzurechnen.

#### § 4

#### Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen

Einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Forchheim bedürfen

1. das Errichten von Gebäuden, Einfriedungen, Fundamentierungen und Mauern, auch wenn sie nach der Bayer. Bauordnung nicht genehmigungspflichtig sind sowie das Aufstellen von Zelten,
2. das Aufstellen von Verkaufsständen, Grillanlagen, Automaten und sonstigen beweglichen Einrichtungen sowie das Verkaufen von Waren auf öffentlichen Wegen,
3. das Befahren des Kellerwaldes außerhalb der befestigten Wege sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhänger außerhalb der Fahrbahnen und der Parkplätze,
4. das Anbringen von Geländer auf den Schankplätzen,
5. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
6. das Aufstellen von Schausteller- und Wohnwagen,
7. das Feilbieten von Waren im Umherziehen auf dem Festgelände,
8. das Befestigen kleinerer Flächen mit Rasengittersteinen in besonderen begründeten Fällen,
9. das kurzfristige Anbringen von Überdachungen auf den Schankplätzen aus besonderem Anlaß und außerhalb der in § 3 Ziff. 3 festgelegten Zeit; § 3 Ziff. 3 gilt entsprechend. Der Stadtrat kann für ein Drittel der Schankfläche i. S. des § 3 und für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August eines jeden Jahres Überdachungskonstruktionen, die ähnlich wie Markisen ein- und ausgefahren werden können, unter der Auflage genehmigen, daß nur bei Regen und bei gleichzeitigem Wirtschaftsbetrieb überdacht werden darf. Nach Ablauf der Genehmigungszeit sind alle zur Überdachung verwendeten Teile einschließlich der Stützen unverzüglich wieder zu entfernen, der in der Genehmigung geforderte Zustand ist herzustellen.
10. Musikdarbietungen mit Lautverstärker außerhalb der Annafestzeit, auch wenn diese nur anzeigepflichtig sind.

Die Genehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Art und Ort der Standplätze für zugelassene Schausteller- und Wohnwagen, Grillanlagen, Verkaufsständen sowie von sonstigen weglichen Einrichtungen werden von der Stadt Forchheim festgelegt.

#### § 5

#### Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser BO bereits vorhandene, aber nach dieser Benutzungsordnung verbotene, unzulässige oder nicht genehmigungsfähige Tatbestände sind unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung zu beseitigen.

§ 6  
Zuwiderhandlungen

Wer in dem durch diese Benutzungsordnung geschützten Kellerwald

1. Bäume fällt oder beschädigt,
2. den Boden unberechtigt mit wasserundurchlässigem Material befestigt,
3. die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert,
4. Schankplätze ohne Genehmigung erweitert oder über das zulässige Maß hinaus nutzt,
5. außerhalb der Annafestzeit Werbeanlagen jeder Art auf den Schankplätzen und Wegen anbringt oder beläßt; ausgenommen bleiben die Hinweise auf die einzelnen Keller,
6. ohne Genehmigung oder über das zulässige Maß und die genehmigte Art Überdachungen auf den Schankplätzen anbringt oder Überdachungen nach Ablauf der zulässigen Zeit nicht unverzüglich entfernt,
7. ohne Genehmigung Gebäude, Einfriedungen, Fundamentierungen, Mauern errichtet sowie Zelte, Verkaufsstände, Grillanlagen, Automaten und sonstige bewegliche Einrichtungen aufstellt, auf öffentlichen Wegen Waren verkauft, außerhalb der befestigten Wege fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der Fahrbahnen und der Parkplätze abstellt, Geländer auf den Schankplätzen anbringt, Leitungen verlegt, Schausteller- und Wohnwagen aufstellt, Waren im Umherziehen feilbietet, Flächen mit Rasengittersteinen befestigt,
8. außerhalb der Annafestzeit ohne Genehmigung Musikdarbietungen mit Lautverstärker durchführt,
9. Tatbestände vor Inkrafttreten dieser Satzung geschaffen hat, die nach dieser Satzung verboten, unzulässig oder nicht genehmigungsfähig sind, nach Aufforderung unter angemessener Frist nicht beseitigt,
10. bei Genehmigungen nach § 4 erteilte Auflagen nicht fristgerecht erfüllt.

kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld gem. Art. 24 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 Abs. 1 OwiG bis zu 500,-- EUR belegt werden.

§ 7  
Beseitigung

Die Stadt Forchheim kann verlangen, daß Zustände beseitigt werden, die durch Verstoß gegen Verbote, durch unzulässige Nutzungen durch über erteilte Genehmigungen hinausgehende Nutzungen oder durch nicht erfüllte Auflagen im Sinne dieser Benutzungsordnung - auch vor deren Inkrafttreten - geschaffen worden sind.

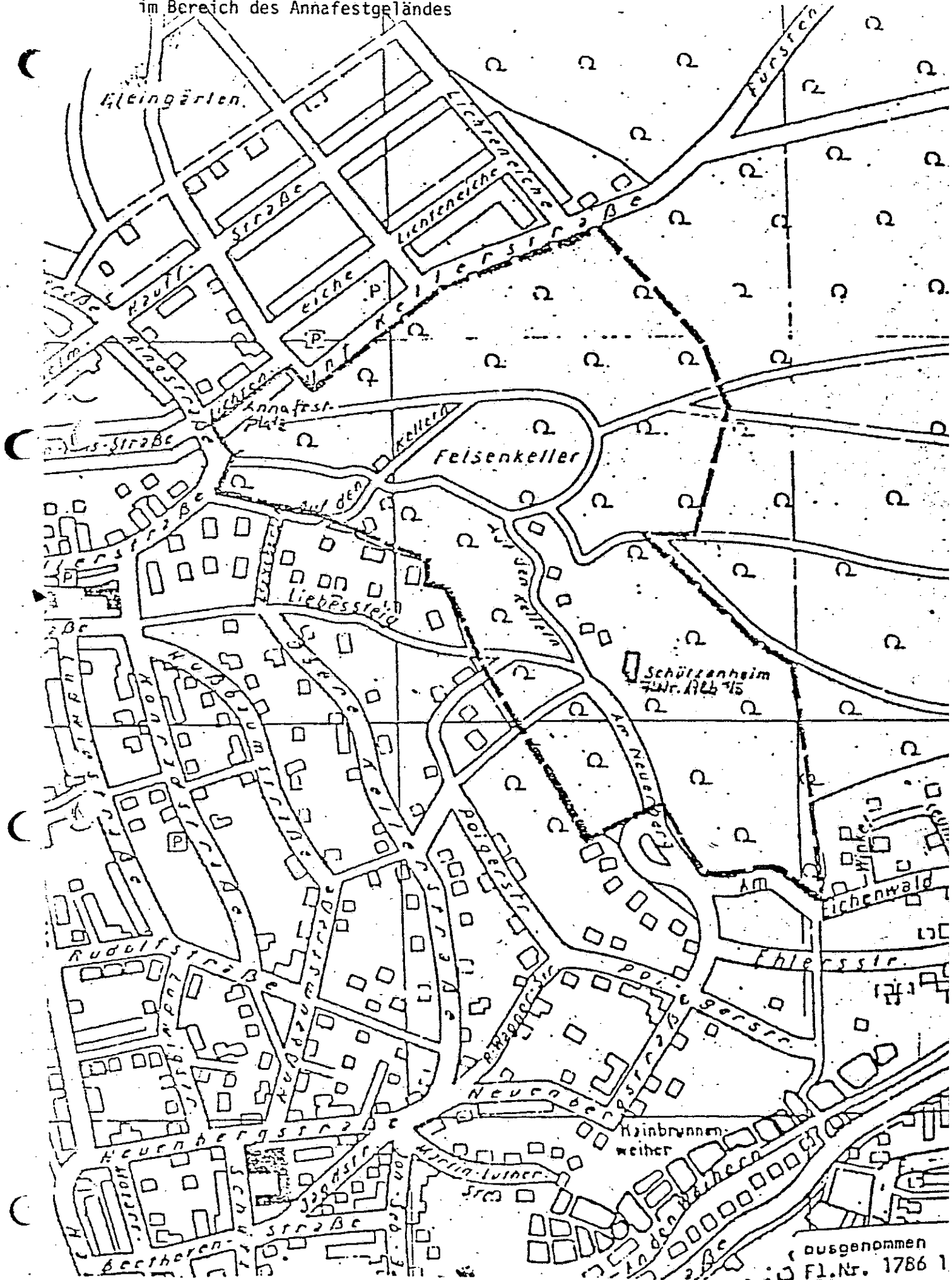
§ 8  
Nutzungsentgelte

Für die überlassenen Schank- und Standplätze sowie für die sonstigen Nutzungen sind Gebühren an die Stadt Forchheim nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung zu entrichten.

§ 9  
Inkrafttreten \*)

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 05.10.2001



ausgenommen  
Fl.Nr. 1786 1